



Sitzungssaal des Kammervorstandes

April

Rechtsanwaltskammer München
Tal 33, 80331 München
Tel.: 089/53 29 44-50
Fax: 089/53 29 44-950
E-Mail: Newsletter@rak-muenchen.de

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

- **Kammerversammlung 2009**
- **Fortbildungspflicht nach § 15 FAO**
- **Tödliche Schüsse im Landgericht Landshut am 07.04.2009**
- **Bundesweite Umfrage "Erfolgsfaktoren bei Gerichtsverfahren"**
- **4. Mediationstag der Rechtsanwaltskammer München**
- **Modernisierung des anwaltlichen Verfahrensrechts**
- **Rechtsanwaltsvergütung: Neuer § 15a regelt Wirkung der Anrechnung**

Sollte die E-Mail nicht richtig angezeigt werden, klicken Sie bitte [hier](#).

Kammerversammlung 2009

Am 24. April 2009 fand die ordentliche Kammerversammlung 2009 statt. Die Versammlung nahm die Berichte des Präsidenten, des Schatzmeisters und der Geschäftsführung entgegen. Der Haushalt wurde mit großer Mehrheit genehmigt. Die [Anträge](#) des Vorstands wurden mit großer Mehrheit beschlossen. Im Anschluss an die Kammerversammlung gab es bei einem Buffet Gelegenheit zu vielen angeregten Gesprächen.

Ein ausführlicher Bericht folgt in der nächsten Ausgabe der "Mitteilungen".



Hansjörg Staehle
Präsident der RAK München



Dr. Fritz-Eckehard Kempter
Vizepräsident und Schatzmeister der RAK München



Stephan Kopp
Hauptgeschäftsführer der RAK München



Anton Mertl
Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes und
Vizepräsident des Deutschen Anwaltvereins



Michael Then
Vizepräsident der RAK München



Blick auf das Podium

Bilder aus dem Plenum





Bilder vom anschließenden Empfang



[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Fortbildungspflicht nach § 15 FAO

Wir weisen nochmals ausdrücklich darauf hin, dass alle Fachanwälte -sofern noch nicht geschehen- ihre Fortbildung für das Jahr 2008 nachweisen müssen. Die Nachweise wären gesammelt bis spätestens 31.03.2009 bei der Kammer einzureichen gewesen. Gehen die Nachweise für das abgelaufene Jahr nicht vor dem 01.04. unaufgefordert und vollständig bei der Geschäftsstelle ein, so wird nach der Gebührenordnung der Kammer durch schriftliche Mahnung eine Erledigungsfrist von einem Monat gesetzt. Für diese Mahnung wird eine Gebühr von 20,00 € erhoben. Für jede weitere Mahnung entsteht eine Gebühr in Höhe von 50,00 €.

Sollten Sie bislang noch keine Fachanwaltsbezeichnung erworben haben, so beachten Sie bitte, dass die Fortbildungsnachweise erst zum Zeitpunkt der Antragsstellung bei der Kammer einzureichen sind. Zwar besteht in dem Jahr nach Lehrgangsende grundsätzlich eine

Fortbildungsverpflichtung nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 15 FAO. Doch wird die Erfüllung der Verpflichtung erst in dem Zeitpunkt geprüft, zu dem auch der Antrag auf Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung gestellt wird. Nähere Informationen erhalten Sie [hier](#).

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Tödliche Schüsse im Landgericht Landshut am 07.04.2009

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München ist über die Ereignisse im Landgericht Landshut entsetzt und erschüttert. Er versichert den Betroffenen seine Anteilnahme und die Anteilnahme der gesamten Anwaltschaft.

Die danach aufgeflammete Diskussion über vermeintliche Sicherheitsmängel bei den Gerichten veranlasst den Kammervorstand jedoch, zu umsichtiger Überlegung aufzurufen. Brisante Strafsachen erfordern und rechtfertigen generelle Kontrollmaßnahmen im Interesse der Sicherheit; Sicherheitsmängel sind hier bisher nicht aufgetreten. Dagegen kann die Gefährdung von Personen im Zusammenhang mit zivilrechtlichen Streitigkeiten in aller Regel nur im Einzelfall beurteilt und durch verantwortungsvolles Handeln der Richter und Anwälte eingeschränkt werden.

Gerichte dürfen nicht zu echten Sicherheitszonen werden; absolute Sicherheit wird sich sowieso niemals herstellen lassen. Singuläre Taten, die nur durch Störungen des einzelnen Täters zu erklären sind und in keinem Zusammenhang zueinander stehen, rechtfertigen daher weder die Annahme eines allgemein bestehenden Sicherheitsmangels, noch Aktionismus. Schon heute stehen in vielen Zivilgerichten Sicherheitsschleusen zur Verfügung, um bei konkreten Anlässen die Sicherheit zu gewährleisten.

Die Öffentlichkeit von Gerichtsverfahren ist seit dem 19. Jahrhundert Wesenselement des demokratischen Rechtsstaats. Eine Abschreckung des Bürgers durch überzogene Sicherheitsmaßnahmen verbietet sich daher. Sie würden auch angesichts der unüberschaubaren Zahl Tag für Tag problemlos ablaufender Verfahren als Schikane der am Prozess Beteiligten empfunden werden. Sicherheit und Freiheit stehen, wie jedermann weiß, in einem Spannungsverhältnis, welche Zurückhaltung bei allen Maßnahmen verlangt. Das gilt auch und gerade für den Bereich der Rechtsprechung.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Bundesweite Umfrage "Erfolgsfaktoren bei Gerichtsverfahren"

Im Rahmen seiner Doktorarbeit wird Herr Christian Storz, M.A. ein betreutes Forschungsvorhaben durchführen, welches die rechtlichen, tatsächlichen und "menschlichen" Faktoren ergründet, die für den Ausgang von Gerichtsverfahren verantwortlich sind.

Zur bundesweiten Datenerhebung wurde eine internetbasierende Umfrage für Rechtsanwälte entwickelt, die Sie unter der Internetseite www.srei.de abrufen können.

Die Umfrage erfolgt anonym, eine Zuordnung der Antworten zu einzelnen Teilnehmern ist nicht möglich. Die Teilnahme an der Umfrage wird nicht mehr als 10 - 12 Minuten Zeit in Anspruch nehmen. Die Internet-Plattform www.srei.de wird bis einschließlich Sonntag, den 12.07.2009 erreichbar sein.

Das Projekt wird von Herrn Prof. Dr. Breidenbach der Europa-Universität Viadrina in

Frankfurt/Oder in Kooperation mit Herrn Prof. Dr. Schwintowski der Humboldt-Universität zu Berlin betreut.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme!

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

4. Mediationstag der Rechtsanwaltskammer München

Am 09. Mai 2009 findet der 4. Mediationstag in der Rechtsanwaltskammer München zum Thema "Konfliktlösungen im Familienrecht" statt. International anerkannte Experten beleuchten das Konfliktfeld Familie, auch aus psychologischer Sicht. Es werden die Konfliktlösungsverfahren, die sich in der Praxis bereits bewährt haben, vorgestellt, ebenso wie die neuesten Entwicklungen in diesem Bereich. Gelegenheit zu praktischen Erfahrungen bietet sich in zahlreichen Workshops. Die abschließende Podiumsdiskussion wird mögliche Zukunftsperspektiven - unter Berücksichtigung des neuen FamFG - aufzeigen.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Modernisierung des anwaltlichen Verfahrensrechts

Am 23.4.2009 hat der Bundestag das Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht beschlossen (BT-Drucks. 16/12061 und 16/12718). Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Es soll zum 1. September 2009 in Kraft treten.

Inhalt des Gesetzes ist u.a. die Errichtung einer unabhängigen, bundesweit tätigen "Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft". Das Gesetz orientiert sich an dem Vorbild anderer erfolgreicher "Ombudsstellen" wie etwa bei Banken oder Versicherungen. Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft soll bei der Bundesrechtsanwaltskammer angesiedelt werden. Ihre Unabhängigkeit von der Anwaltschaft wird durch die gesetzlichen Anforderungen an die Person des Schlichters und durch die vorgeschriebene Beteiligung eines Beirats sichergestellt. Dem Beirat, der bei der Ernennung des Schlichters und dem Erlass der Schlichtungsordnung mitwirkt, müssen neben Vertretern der Rechtsanwaltschaft mindestens paritätisch auch Vertreter der Verbraucherverbände und anderer Einrichtungen (Verbände der Wirtschaft, des Handwerks oder der Versicherungen) angehören.

Der Tätigkeitsbereich der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft wird sich auf alle zivilrechtlichen Streitigkeiten wie beispielsweise über die Höhe der Anwaltsvergütung (Honorarstreitigkeiten) oder über Haftungsansprüche des Mandanten gegen den Anwalt (Anwaltshaftung) erstrecken.

Die Teilnahme am Schlichtungsverfahren, dessen Durchführung sowohl der Rechtsanwalt als auch der Mandant beantragen können, ist für beide Seiten freiwillig. Die neue Schlichtungsstelle ergänzt die bestehenden lokalen Schlichtungseinrichtungen der Rechtsanwaltskammern und eröffnet den Mandanten die Möglichkeit, die Berechtigung anwaltlicher Honorarforderungen oder das Bestehen von Schadensersatzansprüchen wegen anwaltlicher Falschberatung durch eine von der Anwaltschaft unabhängige Institution überprüfen zu lassen, ohne sogleich den Rechtsweg beschreiten zu müssen.

Weiterhin wurde beschlossen, dass die Befugnis für jeden Rechtsanwalt zur Führung eines Fachanwaltstitels ab 01.09.2009 für drei -statt bisher zwei- Rechtsgebiete erteilt werden darf.

Wir berichteten hierzu auch in unseren Newslettern [11/08](#), [08/08](#) sowie [06/08](#).

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Rechtsanwaltsvergütung: Neuer § 15a RVG regelt Wirkung der Anrechnung

Im Rahmen der Beschlussfassung über den Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht (vgl. Artikel "[Modernisierung des anwaltlichen Verfahrensrechts](#)") beschloss der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages auch eine wichtige Änderung für das Gebührenrecht, die bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft treten wird.

Durch einen neuen § 15 a RVG wird die Wirkung der Anrechnung sowohl im Innenverhältnis zwischen Anwalt und Mandant als auch gegenüber Dritten nunmehr ausdrücklich geregelt. Insbesondere wird klargestellt, dass sich die Anrechnung im Verhältnis zu Dritten grundsätzlich nicht auswirkt. In der Kostenfestsetzung muss also etwa eine Verfahrensgebühr auch dann in voller Höhe festgesetzt werden, wenn eine Geschäftsgebühr entstanden ist, die auf sie angerechnet wird. Sichergestellt wird jedoch, dass ein Dritter nicht über den Betrag hinaus auf Ersatz oder Erstattung in Anspruch genommen werden kann, den der Rechtsanwalt von seinem Mandanten verlangen kann.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Redaktion und Bearbeitung

RA Alexander Siegmund
Geschäftsführer der RAK München

Sollten Sie den Newsletter abbestellen wollen, klicken Sie bitte [hier](#) und senden Sie uns eine kurze E-Mail mit dem Betreff: "Abbestellung".